

4158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (16. Novelle zum BSVG und 5. Novelle zum BHG)

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehenen Änderungen des BSVG betreffen die Krankenversicherung und die Pensionsversicherung. Dabei sind folgende Reformpunkte vorgesehen:

- Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung;
- Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation unter Beibehaltung der Zuständigkeiten der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung für die Rehabilitation in ihrem Wirkungsbereich;
- Ermächtigung der Krankenversicherungsträger zur Verbesserung und zum Ausbau der Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Verhütung von Unfällen, ausgenommen Arbeitsunfälle, sowie zur Erforschung von Krankheits- bzw. Unfallursachen, ausgenommen Arbeitsunfälle;
- Gleichstellung der Tätigkeiten der klinischen Psychologen und der Psychotherapeuten mit der ärztlichen Hilfe im Bereich der Krankenversicherung;
- Einbeziehung des ergotherapeutischen Dienstes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung;
- Bis 31. Dezember 1992 befristete Einbeziehung beider Ehegatten in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn sie den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen bzw. wenn ein Ehegatte hauptberuflich im Betrieb tätig ist. Beitragsgrundlage für die beiden Versicherten soll der halbe Versicherungswert sein.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Arztes bei der psychotherapeutischen Behandlung siehe die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht des Sozialausschusses 4156 d.B. zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates, XVIII. GP.

4158 d.B.

- 2 -

Zur Finanzierung dieser Verbesserungen im Bereich der Krankenversicherung ist eine Beitragserhöhung um 0,8 Prozentpunkte vorgesehen.

Weiters ergibt sich aus dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Beseitigung der Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Festsetzung der jährlichen Pensionsdynamik. Dafür wird ein Element der Nettoanpassung, nämlich die Berücksichtigung sich verändernder Beitragssätze aufgenommen. Ferner ist auch eine neuerliche zusätzliche Erhöhung der Ausgleichzulagenrichtsätze vorgesehen: Im Jahre 1992 soll der Familienrichtsatz S 9.317,-- und der Richtsatz für Alleinstehende S 6.500,-- betragen.

Als budgetbegleitende Maßnahme zur Entlastung des Bundeshaushaltes sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der sich nach § 31 Abs. 3 BSVG ergebende Beitrag des Bundes um 100 Millionen Schilling verringert wird.

Die Änderung im Betriebshilfegesetz sieht den Wegfall des Erfordernisses des Einsatzes einer betriebsfremden Hilfe vor. Weiters ist vorgesehen, daß zur Leistung der Teilzeitbeihilfe ein Einkommen bezogen werden darf, das unter der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG liegt. Derzeit (1991) liegt diese Grenze bei S 2.772,--.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (16. Novelle zum BSVG und 5. Novelle zum BHG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Dietmar Wedenig
Berichterstatter

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende